

Ehrenordnung der St. Jakobus-Gesellschaft Rheinland-Pfalz-Saarland e.V.

1. Der Vorstand der St. Jakobus-Gesellschaft Rheinland-Pfalz-Saarland e.V., im Folgenden „Verein“ genannt, ist ermächtigt, Ehrungen im Rahmen dieser Ehrenordnung vorzunehmen. Es können geehrt werden:
 - Besondere Verdienste um den Verein
 - Besondere Verdienste um die Jakobusverehrung

Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, im Namen des Vereins Ehrungen bei Dritten zu beantragen – z. B. bei Bistümern, bei Gemeinden und Verbandsgemeinden, sowie Landkreis bzw. Landesregierung und ähnlichen Organisationen und Institutionen.

2. Im Rahmen der Ehrungen werden Mitglieder für ihre langjährige Mitgliedschaft wie folgt geehrt:

für 25-jährige Mitgliedschaft:	Urkunde + Präsent
für 40-jährige Mitgliedschaft:	Urkunde + Präsent

Die Zeit der Mitgliedschaft wird ab dem Datum des Vereinseintritts gerechnet.

3. Mitglieder, die sich während ihrer Mitgliedschaft durch besondere Leistungen für den Verein hervorgetan haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Nichtmitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein engagiert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand. Ehrenmitglieder, die keine Vereinsmitglieder sind, erlangen durch die Ernennung zum Ehrenmitglied keine Rechte als Vereinsmitglied.

Ehrenmitglieder erhalten zur Ernennung eine Urkunde

4. Mitglieder, die langjährig als Vorstandsmitglieder tätig waren, können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand. Zur Ehrung erhalten die Mitglieder eine Urkunde und ein individuelles Geschenk

5. Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Vereins bzw. seiner Vereinsziele verdient gemacht haben, können mit einer Ehrenurkunde des Vereins ausgezeichnet werden. Die Ehrung setzt keine Vereinsmitgliedschaft voraus.

Die Ehrung erfolgte nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

6. Zur Ehrung der Gemeinden/Verbandsgemeinden, Landkreise und anderer öffentlicher Körperschaften schlagen die Regionalgruppen verdiente Mitglieder vor, die die Voraussetzungen nach der Ehrenordnung der jeweiligen Institution erfüllen. Der Vorstand leitet die Vorschläge an die jeweilige Institution weiter, die über die Ehrung und ihre Durchführung entscheidet. Auch die

Mitgliederversammlung kann Vorschläge machen.

7. Ehrungen können aus wichtigem Grund aberkannt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschließt.

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.05.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzungsänderung beim Vereinsregister der am 13.05.2023 verabschiedeten Satzung in Kraft.